

URSEL GROHN-SCHÖNROCK STIFTUNG

Förderrichtlinien

Stand Juni 2011

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Allgemeine Grundsätze	1
2. Antragsberechtigte	2
3. Antrags- und Bewilligungsverfahren	2
4. Anforderung und Verwendung der Förderbeträge	3
5. Verwendungsnachweis	4
6. Öffentlichkeitsarbeit der geförderten Vorhaben	4

1. Allgemeine Grundsätze

Die URSEL GROHN-SCHÖNROCK STIFTUNG (nachfolgend Stiftung genannt) wurde 2010 als rechtsfähige Stiftung mit Sitz in Hannover errichtet.

Im Rahmen des Stiftungszwecks unterstützt die Stiftung Maßnahmen Dritter.

Zweck der Stiftung ist die ideelle und finanzielle Förderung der folgenden Aufgaben:

- a) die Unterstützung des Denkmalschutzes in Deutschland im umfassenden Sinne, insbesondere durch die Förderung von Bau- und Renovierungsmaßnahmen sowie der Förderung und Durchführung kultureller, bildender und kirchlicher Veranstaltungen,
- b) mit umfasst ist auch der Schutz von Baudenkmalern und anderen Kulturdenkmalen, also insbesondere Gebäude, Kirchen, Parkanlagen usw. in Stralsund,
- c) Satzungszweck der Stiftung ist auch die Beschaffung von Mitteln für die Unterstützung und Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke anderer Körperschaften mit vergleichbaren Aufgabenstellungen.

Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt dabei nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

Die von der Stiftung zu fördernden Maßnahmen sollen sich durch hohe Qualität (überzeugende Konzeption/Originalität) und/oder besondere regionale Bedeutung auszeichnen.

Eine finanzielle Förderung ist nur dann möglich, wenn das Vorhaben dem Stiftungsauftrag (§ 2 der Stiftungssatzung) sowie den Förderrichtlinien der Stiftung entspricht.

Die Förderung durch die Stiftung erfolgt grundsätzlich projektbezogen. Die Höhe der Förderung eines Projekts Dritter beträgt in der Regel mindestens EUR 500,00 und höchstens EUR 25.000,00. Über Abweichungen entscheidet der Vorstand der Stiftung in Abstimmung mit dem Stiftungsrat.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung durch die Stiftung besteht nicht.

Die Entscheidung über die Förderung von Projekten und Maßnahmen trifft der Stiftungsrat auf Vorschlag des Vorstandes der Stiftung.

Grundsätzlich ausgeschlossen von der Förderung sind:

- allgemeine, laufende Personal- und Verwaltungskosten;
- Bauunterhaltung (Ausnahme: Maßnahmen der Denkmalpflege);

-
- kommerzielle Einrichtungen und Veranstaltungen;
 - Projekte, die eine Förderung aus unterschiedlichen Finanzierungsquellen erfahren, die mehr als 100 % ausmacht;
 - bereits abgeschlossene Maßnahmen;
 - Vorhaben außerhalb der Förderbereiche der Stiftung.

Einrichtungen des Landes und des Bundes sollen nur aus besonderen Anlässen gefördert werden.

Abgelehnte Anträge werden nicht erneut im Vorstand behandelt.

Für zukünftige Maßnahmen können in der Regel keine Vorauszusagen gemacht werden.

2. Antragsberechtigte

Der Stiftungszweck der URSEL GROHN-SCHÖNROCK STIFTUNG ist als gemeinnützig anerkannt und geförderte Projekte sind deshalb der Gemeinnützigkeit verpflichtet.

Anträge zur Förderung durch die Stiftung können von natürlichen und als gemeinnützig anerkannten juristischen Personen gestellt werden, die ihren Sitz in der Bundesrepublik Deutschland haben.

Bei der Förderung ist die Finanzkraft des Antragsstellers zu berücksichtigen. Eigenmittel sind – sofern vorhanden – in angemessenem Rahmen aufzubringen, weitere Finanzierungsmöglichkeiten sind, soweit möglich, auszuschöpfen. Eine 100%-Förderung ist ausgeschlossen. Die Gesamtfinanzierung muss gesichert sein.

3. Antrags- und Bewilligungsverfahren

Es ist ausdrücklich erwünscht, der Stiftung erste ungefähre Projektbeschreibungen per Brief oder Telefon zukommen zu lassen oder einen Gesprächstermin zu vereinbaren.

Eine Förderung ist mit dem Antragsformular der Stiftung zu beantragen. Als Anlagen sind beizufügen:

- eine Beschreibung des Projekts
- ein Kosten- und Finanzierungsplan
- eine Zeitplanung

- die aktuelle Bescheinigung der Steuerfreistellung wegen Gemeinnützigkeit bei juristischen Personen

Anträge sind schriftlich an den Stiftungsvorstand zu richten. Im Fall eines Antrags für ein Denkmalpflegeprojekt ist die Kopie einer gültigen Bescheinigung, dass das Objekt unter Denkmalschutz steht, für die zur Förderung beantragte Maßnahme vorzulegen.

Förderanträge sollen grundsätzlich vor Beginn der Maßnahme gestellt werden.

Nach einer Antragsbewilligung durch die Stiftungsgremien erhält der Antragsteller eine Zusage, die Höhe, Art und Umfang der Förderung festlegt. Die Bewilligung kann mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden. Die Zusage wird erst dann wirksam, wenn sich der Empfänger mit den Förderrichtlinien schriftlich einverstanden erklärt hat. Diese Erklärung ist bereits mit Antragstellung abzugeben.

Ablehnungen werden nicht begründet.

4. Anforderung und Verwendung der Förderbeträge

Die bewilligten Mittel sind schriftlich unter Angabe des Verwendungszwecks sowie zeitnah zur Umsetzung der geförderten Maßnahme bei der Stiftung anzufordern.

Die Stiftung überweist die bewilligten Mittel – ggf. in Teilbeträgen – zeitnah, d.h. wenn die Zahlungen im Rahmen der Maßnahme fällig werden. Der Förderungsempfänger bestätigt den Eingang der Zahlung und erklärt die ordnungsgemäße, dem Antrag und dem Zuwendungsbescheid entsprechende Verwendung auf einem ihm vorliegenden Vordruck der Stiftung.

Die Mittel sind sparsam und wirtschaftlich zu verwenden.

Ergeben sich nach der Antragsbewilligung Veränderungen gegenüber den im Förderantrag gemachten Angaben, insbesondere zur Zeitplanung oder im Kosten- und Finanzierungsplan, ist die Stiftung unverzüglich schriftlich zu unterrichten.

Enthält die Bewilligungszusage der Stiftung keine anderslautenden Regelungen, sind die bewilligten Mittel bis spätestens 31.10. des auf das Bewilligungsjahr folgenden Kalenderjahres unter Angabe des Verwendungszwecks bei der Stiftung anzufordern. Liegt eine Anforderung des Zuwendungsempfängers der Stiftung nicht bis zu diesem Termin vor, verfallen bewilligte Mittel und stehen der Stiftung für andere, satzungsmäßige Zwecke zur Verfügung. Auf begründeten Antrag des Zuwendungsempfängers kann der Stiftungsvorstand die Bewilligungszusage verlängern.

Macht der Förderungsempfänger falsche Angaben oder hält er die Auflagen der Stiftung nicht ein, so ist die Stiftung berechtigt, eine bewilligte Zuwendung nicht auszuzahlen oder zu kürzen.

5. Verwendungsnachweis

Der Empfänger der Fördermittel hat innerhalb von drei Monaten nach Abschluss der Maßnahme einen Verwendungsnachweis vorzulegen, anhand dessen nachvollzogen werden kann, ob die Zuwendung zweckentsprechend verwendet worden ist.

Der Empfänger der Fördermittel verpflichtet sich, die Fördermittel ganz oder teilweise binnen eines Monats ohne besondere Aufforderung zu erstatten, wenn, sobald oder soweit

- der Zuwendungsempfänger falsche Angaben gemacht hat und gemachte Auflagen der Stiftung nicht einhält,
- Mittel nicht gemäß Projektantrag verwendet werden,
- sich die Finanzierung gegenüber dem verbindlichen Finanzierungsplan ändert,
- dem Maßnahmenträger die Förderwürdigkeit verloren geht,
- Mittel alsbald nach dem Eingang für nicht fällige Zahlungen verwendet werden,
- der Projektträger für eine Maßnahme aus unterschiedlichen Finanzierungsquellen eine Förderung erhält, die mehr als 100% ausmacht,
- ausgezahlte Fördermittel nicht benötigt werden,
- der Verwendungsnachweis nicht oder nicht fristgerecht vorgelegt wird.

Nach Ablauf der Frist von einem Monat ist der Erstattungsanspruch mit 6% pro Jahr zu verzinsen.

6. Öffentlichkeitsarbeit der geförderten Vorhaben

Die Stiftung ist berechtigt, kostenfrei in ihrem Jahresbericht oder sonstigen Publikationen über die Fördermaßnahmen im Einzelnen in Wort und Bild zu berichten. Hierfür stellen die Zuwendungsempfänger der Stiftung auf Anfrage entsprechende Unterlagen zur Verfügung.

Stand: Juni 2011